

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2017	Ausgegeben zu Hannover am 28. Dezember 2017	Nr. 5
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 8	Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	151
KN Nr. 9	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 88. Änderung der DienstVO, die 13. Änderung der ARR-Ü-Konf sowie die 9. Änderung der ARR-Azubi/Prakt.....	152

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 49	Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und zur Einführung eines Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst	156
Nr. 50	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften.....	164

II. Verfügungen

Nr. 51	Bekanntmachung von Tarifverträgen; Änderungstarifverträge vom 17. Februar 2017 für die Beschäftigten der Länder	165
Nr. 52	Allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche im Jahr 2017 um einen Mindestbetrag von 75 Euro.....	176
Nr. 53	Änderung der Fortbildungsrichtlinien für Pfarrer und Pfarrerinnen.....	177
Nr. 54	Änderung der Patronatsrechte in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling).....	177
Nr. 55	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Göxe (Kirchenkreis Ronnenberg).....	178
Nr. 56	Ausgliederung der Bonnus- und der Thomas-Kirchengemeinde Osnabrück aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück).....	178
Nr. 57	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bordenau-Poggenhagen (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf).....	179
Nr. 58	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf (Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen).....	181
Nr. 59	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Südland im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf	183
Nr. 60	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dionysius und Martin Luther Bremerhaven-Wulsdorf zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wulsdorf (Kirchenkreis Bremerhaven).....	187

III. Mitteilungen

Nr. 60 Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst 2018..... 188

IV. Stellenausschreibungen 192

V. Personalmeldungen 192

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 8 Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 18. Oktober 2017

Der gemäß § 15 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 21. Oktober 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), Kirchengesetz vom 24. November 2016 (Landeskirchl. Amtsblatt Braunschweig 2017, S. 5) sowie gesetzesvertretende Verordnung vom 27. Oktober 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt Oldenburg 28. Band, S. 31) zur partnerschaftlichen Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse gebildeten Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gehören für die ab 01. November 2015 beginnende neue fünfjährige Amtszeit folgende Mitglieder an:

1. als Vertreter der beruflichen Vereinigungen

a) von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- 1.) Braunschweig e. V.
Busse, Michael, Salzgitter
(Stellvertreter: Bothe, Eric,
Wolfenbüttel)
- 2.) Oldenburg e. V.
Jelken, Birgit, Westerstede
(Stellvertreter: Janßen, Bernd,
Westerstede)
- 3.) Hannover e. V.
Kniép, Dietrich, Nienburg
(Stellvertreter: Kröger, Arno, Schnega)

Belitz, Grit, Hannover
(Stellvertreter: Brantl, Ronald,
Hannover)

b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen:

Massow, Werner, Göttingen
(Stellvertreter: Rieping, Hubert, Hannover)

Orb-Runge, Christel, Hannover
(Stellvertreter: Herren, Dieter,
Hohenkirchen)

Herden, Colette, Hannover
(Stellvertreterin: Freiburger, Britta,
Bad Salzdetfurth)

Müller, Thomas, Hannover
(Stellvertreter: Lange, Martin,
Gieselwerder)

c) von der Kirchengewerkschaft, Landesverband Weser-Ems

Vullriede, Ralf, Diepholz
(Stellvertreter: Reschke, Ralf,
Ganderkesee)

2. als Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:

Furche, Gabriele, Oberkirchenrätin, Stade
(Stellvertreter: Krabbenhöft, Carsten,
Kirchenrat, Osnabrück)

Hagen, Michael, Superintendent, Neustadt
(Stellvertreter: Castel, Christian,
Superintendent, Elze)

Klus, Axel, Oberkirchenrat, Hannover
(Stellvertreterin: Bockisch, Susanne,
Kirchenamtsrätin, Hannover)

Herzog, Annkatrin, Oberkirchenrätin,
Hannover
(Stellvertreter: Brosch, Frank,
Oberkirchenrat, Hannover)

Mainusch, Dr. Rainer, Oberlandeskirchenrat,
Hannover
(Stellvertreter: Krämer, Dr. Rolf, Vizepräsident,
Hannover)

**b) aus der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Braunschweig:**

Mayer, Dr. Jörg, Oberlandeskirchenrat,
Wolfenbüttel
(Stellvertreterin: Sandvoß, Heidrun, Lan-
deskirchenoberamtsrätin, Wolfenbüttel)

Hirsch, Raimund, Landeskirchenrat,
Wolfenbüttel
(Stellvertreter: Vollbach, Hans-Peter, Ober-
landeskirchenrat, Wolfenbüttel)

**e) aus der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Oldenburg:**

Teichmanis, Dr. Susanne, Oberkirchenrätin,
Oldenburg
(Stellvertreterin: Fayn, Petra, Oldenburg)

Streich, Burkhard, Kirchenverwaltungs-
oberrat, Oldenburg
(Stellvertreter: vakant)

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

**KN Nr. 9 Bekanntmachung des Beschlusses
der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission über die 88. Änderung
der DienstVO, die 13. Änderung der
ARR-Ü-Konf sowie die 9. Änderung
der ARR-Azubi/Prakt**

Hannover, den 30. Oktober 2017

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 18. September 2017 über die 88. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO), die 13. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) sowie die 9. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

**Beschluss der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission**

Vom 18. September 2017

**A. 88. Änderung der
Dienstvertragsordnung**

Vom 18. September 2017

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 21. Oktober 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 87. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. August 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 118), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 16a Übergangsregelungen zur Anwendung des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L vom 17. Februar 2017“.
 - b) Die Angabe zu § 27a wird gestrichen.
2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

**Übergangsregelungen zur Anwendung
des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum
TV-L vom 17. Februar 2017**

- (1) Im Zusammenhang mit der Einführung von Entgeltgruppenzulagen für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Januar 2017 (§ 1 Nrn. 15 bis 17 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L) gilt folgende Übergangsregelung:
Mitarbeiterinnen im Sinne von § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf, die einen Antrag nach § 22a Absatz 3 ARR-Ü-Konf nicht gestellt haben, erhalten eine Entgeltgruppenzulage im Sinne von Anlage F Abschnitt I Nrn. 12 bis 14 zum TV-L, wenn sie bei Anwendung von § 12 TV-L nach einer der in § 1 Nrn. 15 bis 17 des Änderungstarifvertrages Nr.

- 9 zum TV-L aufgeführten Fallgruppen des Teils II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert wären.
- (2) Im Zusammenhang mit der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) und KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L) zum 1. Januar 2018 gelten folgende Übergangsregelungen:
- a) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L) wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Mitarbeiterinnen erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 2, 3 und 6 ARR-Ü-Konf gelten entsprechend.
- b) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 4 zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach Anlage B zum TV-L niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, verbleiben die Mitarbeiterinnen in ihrer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe; § 6 Absatz 4 Sätze 2, 3 und 6 ARR-Ü-Konf gelten entsprechend.”
3. § 27a wird aufgehoben.
4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1.8 werden folgende Nummern 1.9 und 1.9.1 eingefügt:
 „1.9 Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum TV-L vom 17. Februar 2017 mit Ausnahme der §§ 4 und 5 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 165) nach den Maßgaben der folgenden Nrn. 1.9.1 bis 1.9.4:
 1.9.1 (Änderungen zum 1. Januar 2017)
 § 1 Nrn. 1 bis 3, 5 bis 11 und 13 bis 23 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L vom 17. Februar 2017”.
- b) Nach Nummer 1.9.1 wird folgende Nummer 1.9.2 eingefügt:
 1.9.2 (Änderungen zum 1. März 2017)
 § 1 Nrn. 4 und 12 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L vom 17. Februar 2017”.
- c) Nach Nummer 1.9.2 wird folgende Nummer 1.9.3 eingefügt:
 1.9.3 (Änderungen zum 1. Januar 2018)
 § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L vom 17. Februar 2017”.
- d) Nach Nummer 1.9.3 wird folgende Nummer 1.9.4 eingefügt:
 1.9.4 (Änderungen zum 1. Oktober 2018)
 § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TV-L vom 17. Februar 2017”.
- e) Nach Nummer 2.5 wird folgende Nummer 2.6 eingefügt:
 „2.6 Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 17. Februar 2017 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 165)”.
- f) Nach Nummer 9.1 wird folgende Nummer 9.2 eingefügt:
 „9.2 Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung der und die Entgeltordnung der Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 17. Februar 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 165)”.
5. In Anlage 2 Abschnitt M wird jeweils in den Entgeltgruppen KR 9b, KR 9c und KR 9d die Angabe „ , keine Stufe 6” gestrichen.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der DienstVO nur, wenn sie dies bis zum 30. November 2017 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 und Nr. 4 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. März 2017,
2. § 1 Nr. 4 Buchstabe c und Nr. 5 am 1. Januar 2018,
3. § 1 Nr. 4 Buchstabe d am 1. Oktober 2018.

B. 13. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 18. September 2017

Aufgrund des § 15a in Verbindung mit § 26 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 21. Oktober 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), geändert durch die 12. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 9. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 90), wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der ARR-Ü-Konf

1. Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Besitzstandszulage erhöht sich
a) ab 1. Januar 2017 um 2,2 v. H. und
b) ab 1. Januar 2018 um 2,35 v. H.“
2. Die Anmerkung Nummer 2 zu § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„2. Die Besitzstandszulage beträgt
ab 1. Januar 2017 113,51 Euro und
ab 1. Januar 2018 116,18 Euro.“
3. Satz 2 der Anmerkung zu § 15 Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„²Sie erhöht sich
a) ab 1. Januar 2017 um 2,2 v.H. und
b) ab 1. Januar 2018 um 2,35 v.H.“
4. § 17 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Die besonderen Tabellenwerte betragen
a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.017,89	2.215,64	2.291,26	2.384,33	2.448,30	2.500,63

b) ab 1. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.065,31	2.267,71	2.345,10	2.440,36	2.505,84	2.559,39 ¹

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

	Stufe 2	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4a nach 4 Jahren in Stufe 3	Stufe 4b nach 3 Jahren in Stufe 4a	Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.982,18	4.194,60	4.564,80	4.941,07	5.517,62

b) ab 1. Januar 2018

	Stufe 2	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4a nach 4 Jahren in Stufe 3	Stufe 4b nach 3 Jahren in Stufe 4a	Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4b	Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.075,76	4.293,17	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.731,99

c) ab 1. Oktober 2018

	Stufe 2	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4a nach 4 Jahren in Stufe 3	Stufe 4b nach 3 Jahren in Stufe 4a	Stufe 5 nach 3 Jahren in Stufe 4b	Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.075,76	4.293,17	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.816,70 ¹

- c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.408,39	6.003,13	6.567,55	6.937,75	7.028,80

- b) ab 1. Januar 2018

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.535,49	6.144,20	6.721,89	7.100,79	7.193,98 ¹

- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4)¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 13 Ü wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Mitarbeiterinnen erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 2, 3 und 6 ARR-Ü-Konf gelten entsprechend.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Entgelttabelle zum TV-L“ die Angabe „bis zum 31. Dezember 2016“ eingefügt.
 b) In der Anmerkung zu § 18 wird die Angabe „ab 1. März 2016“ durch die Angabe „vom 1. März 2016 bis zum 31. Dezember 2016“ ersetzt.

6. In Nr. 7 der Anlage 1 Teil A wird die Angabe „§§ 5, 6, 7 bis 10“ durch die Angabe „§§ 5, 7, 9 und 10“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2017 aus dem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der DienstVO ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der ARR-Ü-Konf nur, wenn sie dies bis zum 30. November 2017 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 4 Buchstabe d am 1. Januar 2018 in Kraft.

C. 9. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Vom 18. September 2017

Aufgrund des § 15a in Verbindung mit § 26 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 21. Oktober 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR-Azubi/Prakt - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 8. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 9. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 90), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der ARR-Azubi/Prakt

- In der Anlage 1 wird nach der Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:
 „7. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 17. Februar 2017 mit Ausnahme des § 3 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 165)“.
- In der Anlage 2 wird nach der Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:
 „7. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 17. Februar 2017 mit Ausnahme des § 3 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 165)“.
- In der Anlage 3 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:
 „4. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 17. Februar 2017 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 165)“.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2017 aus dem Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt nur, wenn sie dies bis zum 30. November 2017 schriftlich beantragen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Salzgitter, den 19. September 2017

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche
Kommission**

Busse

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

**Nr. 49 Kirchengesetz zur Zustimmung zum
Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-
gesetz der EKD und zur Einführung
eines Kirchengesetzes über das Ver-
fahren zur Regelung der Arbeitsver-
hältnisse der Mitarbeiter und Mitar-
beiterinnen im kirchlichen Dienst**

Vom 12. Dezember 2017

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kir-
chensynates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Re-
gelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und
Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in
Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechts-
regelungsgrundsätze-gesetz – ARGG-EKD) vom
13. November 2013 (Amtsbl. EKD 2013 S. 420)
wird zugestimmt.

**Artikel 2
Änderung des Mitarbeitergesetzes**

Das Kirchengesetz der Konföderation evange-
lischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechts-
stellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
(Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl.
S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung mit Ge-
setzeskraft vom 21. Oktober 2016 (Kirchl. Amtsbl.
S. 139), wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift werden die Wörter
„der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen“ gestrichen.
2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Dienstverträge werden nach den Bestim-
mungen einer Dienstvertragsordnung und der
diese Dienstvertragsordnung ergänzenden Ar-
beitsrechtsregelungen abgeschlossen. ²Das Zu-
standekommen der Dienstvertragsordnung re-

3. gilt das Arbeitsrechtsregelungsgesetz-Kirche.“
Der IV. Abschnitt wird unter Beibehaltung der
Abschnittsbezeichnung und der Paragraphenbe-
zeichnungen aufgehoben.

**Artikel 3
Kirchengesetz über das Verfahren
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
im kirchlichen Dienst
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz –
ARRG-Kirche)**

Vom 12. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Partnerschaft im Arbeits- und Dienstrecht
- § 3 Arbeitsrechtsregelungen

Abschnitt 2

Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

- § 4 Zusammensetzung und Bildung der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
- § 5 Vertreter und Vertreterinnen der
Mitarbeiterschaft
- § 6 Verfahren bei Nichteinigung und beim
Ausscheiden eines Mitarbeiterverbandes
oder einer Gewerkschaft
- § 7 Vertreter und Vertreterinnen der
Anstellungsträger
- § 8 Amtszeit
- § 9 Geschäftsführung der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission
- § 10 Verfahren

Abschnitt 3

**Aufgaben der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission**

- § 11 Mitwirkung bei der Vorbereitung von
öffentlich-rechtlichen Regelungen
- § 12 Mitwirkung bei der Vorbereitung sonstiger
Regelungen

- § 13 Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
- § 14 Zustandekommen der Dienstvertragsordnung und weiterer Arbeitsrechtsregelungen
- § 15 Anwendung von im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen

Abschnitt 4

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

- § 16 Schlichtungskommission, Zusammensetzung und rechtliche Stellung der Mitglieder
- § 17 Vermittlungsverfahren
- § 18 Verfahren vor der Schlichtungskommission

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 19 Zuständigkeit
- § 20 Erstmalige Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
- § 21 Anhängige Schlichtungsverfahren

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

¹Die Verantwortung für den Dienst in der Kirche tragen die Leitungsorgane und die Mitarbeitenden gemeinsam. ²Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Sinne des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland^{*)} geregelt.

*) Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (Abl. EKD 2013 S. 420)

§ 2

Partnerschaft im Arbeits- und Dienstrecht

- (1) Zur partnerschaftlichen Regelung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg eine Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission gebildet.
- (2) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei der Vorbereitung von Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse mit, die von arbeitsrechtlicher Bedeutung sind.

§ 3

Arbeitsrechtsregelungen

- (1) Arbeitsrechtsregelungen sind die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission in den Fällen der §§ 14 und 15, ferner die Beschlüsse der Schlichtungskommission nach § 18.
- (2) ¹Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz 1 sind verbindlich und wirken normativ. ²Sie treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.
- (3) In den Dienstverträgen und in den Ausbildungsverträgen ist die Anwendung der Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz 1 in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.

Abschnitt 2

Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

§ 4

Zusammensetzung und Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

- (1) ¹Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind
1. neun Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft,
 2. neun Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger.
- ²Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. ³Im Vertretungsfall nimmt das stellvertretende Mitglied alle Rechte und Pflichten des ordentlichen Mitglieds wahr.
- (2) ¹Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar ist. ²Ausnahmsweise darf auch Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sein, wer einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen mitarbeitet. ³Mehr als die Hälfte der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft sowie mehr als die Hälfte der Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger müssen im Zeitpunkt ihrer Entsendung bei einem Anstellungsträger im Sinne des Mitarbeitergesetzes tätig sein.
- (3) ¹Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ist den im kirchlichen Dienst stehenden Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission und im Vertretungsfall den stellvertretenden Mitgliedern Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu gewähren. ²Über den Umfang der Freistellung soll der Rat der Konföderation evan-

gelischer Kirchen in Niedersachsen mit den in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften eine Vereinbarung schließen.

- (4) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gibt der Rat der Konföderation im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bekannt, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission neu zu bilden ist.

§ 5

Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft werden von Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften entsandt.
- (2) ¹Mitarbeiterverband oder Gewerkschaft im Sinne der Vorschriften dieses Kirchengesetzes ist der freie, organisierte Zusammenschluss von Mitarbeitenden, der auf Dauer angelegt und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist und dessen Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder besteht. ²Mitarbeiterverband im Sinne des Satzes 1 ist auch ein Zusammenschluss mehrerer Mitarbeiterverbände.
- (3) Die Mitarbeiterverbände und die Gewerkschaften, die innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat nach der Bekanntgabe gemäß § 4 Absatz 4 anzeigen, dass sie Vertreter und Vertreterinnen in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsenden wollen, werden nach Ablauf dieser Frist unverzüglich darüber unterrichtet, welche anderen Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften sich an der Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beteiligen wollen.
- (4) ¹Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen prüft und entscheidet, ob Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften, die angezeigt haben, Vertreter und Vertreterinnen in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsenden zu wollen (Absatz 3), die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen. ²Die Konföderation teilt den Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften das Ergebnis ihrer Prüfung unverzüglich mit. ³Bei Streitigkeiten über die Entscheidung kann der Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen angerufen werden. ⁴Eine Klage nach Satz 3 hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) ¹Die Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften

verständigen sich untereinander über das Zahlenverhältnis der von ihnen zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft. ²Sie teilen dem Rat der Konföderation spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission das Ergebnis ihrer Verständigung mit und benennen die von ihnen zur Entsendung bestimmten Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für die neue Amtszeit. ³Dabei soll darauf geachtet werden, dass sich unter den Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterschaft Mitglieder aller an der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beteiligten Kirchen befinden.

§ 6

Verfahren bei Nichteinigung und beim Ausscheiden eines Mitarbeiterverbandes oder einer Gewerkschaft

- (1) ¹Verständigen sich die nach § 5 Absatz 4 zugelassenen Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften nicht bis zum Ablauf der Frist nach § 5 Absatz 5 Satz 2 über die Besetzung ihrer Sitze in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, teilt die Konföderation dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchengeneralschiedshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland dies mit und legt ihm oder ihr die Anzeigen der zugelassenen Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften vor. ²Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengeneralschiedshofs entscheidet über das Zahlenverhältnis (§ 5 Absatz 5 Satz 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Konföderation unter Einbeziehung der von den Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften vorzulegenden Listen mit den Mitgliedern, die bei einem Anstellungsträger im Sinne des Mitarbeitergesetzes tätig sind; er oder sie hat den Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Entscheidung nach Satz 2 ist abschließend.
- (2) ¹Kündigt ein Mitarbeiterverband oder eine Gewerkschaft das Ausscheiden an, gibt die Geschäftsstelle der Konföderation ihm oder ihr Gelegenheit, innerhalb eines Monats die Entscheidung rückgängig zu machen. ²Macht der Mitarbeiterverband oder die Gewerkschaft die Entscheidung nicht rückgängig und scheidet aus, verständigen sich die verbleibenden Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften innerhalb eines Monats über die Besetzung der freigewordenen Sitze. ³Verstreicht diese Frist

ergebnislos, so stehen die freigewordenen Sitze den verbleibenden Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften nach dem Verhältnis ihrer bisherigen Sitze zur Verfügung.

- (3) ¹Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland übt die Tätigkeit gemäß Absatz 1 ehrenamtlich aus. ²Er oder sie erhält Reisekostenvergütung nach den für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe der vom Rat der Konföderation für die Schlichter und Schlichterinnen (§ 16 Absatz 2 Satz 1) festgelegten Aufwandsentschädigung.

§ 7

Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger

¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen vom Rat der Konföderation entsandt. ²Hierfür schlagen die zuständige oberste Behörde der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers fünf, die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg je zwei Vertreter und Vertreterinnen vor.

§ 8

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils am Tag nach dem Ende der vorhergehenden Amtszeit.
- (2) ¹Die Mitglieder werden für die Dauer einer Amtszeit, bei einer Nachentsendung für den Rest der laufenden Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission entsandt. ²Sie bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit (Absatz 1).
- (3) ¹Die entsendenden Stellen können von ihnen entsandte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder jederzeit abberufen. ²Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind abzurufen, wenn eine der in § 4 Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorlag oder entfallen ist.
- (4) Die erneute Entsendung bisheriger Mitglieder und stellvertretender Mitglieder ist zulässig.
- (5) ¹Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, wird von der Stelle, die das Mitglied oder das stellvertretende Mitglied entsandt hatte, für die restliche Amtszeit der Ar-

beits- und Dienstrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied entsandt. ²Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Neuentsendung eines Mitglieds das stellvertretende Mitglied stimmberrechtigt ein.

- (6) Einem im kirchlichen Dienst stehenden Mitglied darf während der Mitgliedschaft in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission von seinem Anstellungsträger nur wie einem Mitglied der Mitarbeitervertretung gekündigt werden.

§ 9

Geschäftsführung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

- (1) Der oder die Vorsitzende des Rates der Konföderation beruft die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein; ein Vertreter oder eine Vertreterin der Konföderation leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wählt je eines ihrer Mitglieder jeweils für die Dauer eines Jahres zum oder zur Vorsitzenden und zum oder zur stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft entsandten Mitglieder einerseits und aus der Gruppe der als Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger entsandten Mitglieder andererseits zu wählen. ³Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist jeweils aus der Gruppe zu wählen, aus der der oder die Vorsitzende nicht zu wählen war.
- (3) ¹Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wird zu ihren Sitzungen von ihrem oder ihrer Vorsitzenden im Benehmen mit ihrem oder ihrer stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vorschlags für die Tagesordnung nach Bedarf einberufen. ²Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. ³Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist im Einvernehmen zwischen dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden auf eine Woche verkürzt werden. ⁵Erforderliche Unterlagen sollen möglichst mit der Einladung versandt werden.
- (4) Jedes Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.
- (5) ¹Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs

Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft sowie mindestens sechs Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmberechtigten gefasst.³Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft geben ihre Stimmen einheitlich durch einen Sprecher oder eine Sprecherin ab.⁴Der Sprecher oder die Sprecherin wird zur Abgabe der Stimmen durch einen Beschluss der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft ermächtigt, der zuvor mit mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft außerhalb der Sitzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gefasst wird.

- (6) Der Wortlaut der Beschlüsse ist in eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben.
- (7) ¹Die Sitzungen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. ²Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen Sachkundige beratend hinzuziehen.
- (8) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen.
- (10) ¹Die Geschäftsstelle der Konföderation führt die Geschäfte der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission. ²Die Kosten der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission einschließlich der Kosten, die durch Hinzuziehung von Sachkundigen gemäß Absatz 7 entstehen, trägt die Konföderation.

§ 10 Verfahren

- (1) ¹Anträge müssen innerhalb von sechs Monaten abschließend bearbeitet werden. ²Abweichungen hiervon beschließt die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission im Einzelfall. ³Wird über einen Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden und hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission nicht die Weiterbehandlung beschlossen, können mindestens sechs Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger gemeinsam sowie der Sprecher oder die Sprecherin der Mitarbeiterschaft (§ 9 Absatz 5) das Scheitern der Ver-

handlungen erklären und die Schlichtung einleiten (Abschnitt 4).

- (2) Ist die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit der Schlichtungskommission zur Entscheidung vorlegen (Abschnitt 4).

Abschnitt 3 Aufgaben der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

§ 11

Mitwirkung bei der Vorbereitung von öffentlich-rechtlichen Regelungen

- (1) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wirkt bei der Vorbereitung von Regelungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg mit, die die kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse betreffen und von arbeitsrechtlicher Bedeutung sind.
- (2) ¹Hält die zuständige oberste Behörde einer der beteiligten Kirchen eine Regelung nach Absatz 1 für erforderlich, wird dies der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission mitgeteilt und die beabsichtigte Regelung erörtert. ²Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann ihrerseits Regelungen anregen; Satz 1 gilt entsprechend. ³Die zuständige oberste Behörde kann Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, die ihr als Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger angehören, mit der Wahrnehmung der Erörterung beauftragen.
- (3) ¹Die zuständige oberste Behörde unterrichtet das nach näherer Bestimmung der jeweiligen Kirche zuständige Rechtsetzungsorgan über das Ergebnis der Erörterung nach Absatz 2, soweit das Organ über das Regelungsvorhaben zu entscheiden hat. ²Eine Stellungnahme der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ist mitzuteilen.
- (4) Bei Regelungen, die die Rechtsstellung der Pfarrerschaft betreffen, ist auch die Stellungnahme der Pfarrervertretungen der jeweils beteiligten Kirchen mitzuteilen.
- (5) Grundsatzfragen des kirchlichen Dienstrechts sind zu erörtern, wenn dies als notwendig angesehen wird; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12**Mitwirkung bei der Vorbereitung sonstiger Regelungen**

Die Vorschriften des § 11 sind auf andere Regelungen, die die Arbeitsverhältnisse von privatrechtlich Beschäftigten betreffen und nicht Gegenstand der Dienstvertragsordnung oder einer anderen Arbeitsrechtsregelung sind, entsprechend anzuwenden.

§ 13**Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

- (1) ¹Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann durch einstimmig gefassten Beschluss einen Ausschuss einsetzen, der anstelle der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission abschließend die Aufgaben gemäß §§ 11 und 12 wahrnimmt. ²Dem Ausschuss gehört jeweils die gleiche Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterschaft sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Anstellungsträger an, höchstens jedoch acht Mitglieder. ³Diese müssen zugleich Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sein.
- (2) Die Amtszeit des Ausschusses endet mit der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission; diese kann den Ausschuss durch Beschluss auch vor dem Ende der Amtszeit auflösen.
- (3) Für den Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gelten im Übrigen die Vorschriften über die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsprechend.

§ 14**Zustandekommen der Dienstvertragsordnung und weiterer Arbeitsrechtsregelungen**

- (1) Die Dienstvertragsordnung und die weiteren Arbeitsrechtsregelungen enthalten die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen über den Abschluss von Dienstverträgen zwischen den Anstellungsträgern und ihren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (2) Die Dienstvertragsordnung und die weiteren Arbeitsrechtsregelungen werden unbeschadet der Vorschriften des Abschnitts 4 von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beschlossen und geändert.
- (3) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wird aufgrund von Vorlagen eines in ihr vertretenen Mitarbeiterverbandes oder einer in

ihr vertretenen Gewerkschaft, der zuständigen obersten Behörde einer der beteiligten Kirchen oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

- (4) ¹Ein Beschluss über die Dienstvertragsordnung oder eine andere Arbeitsrechtsregelung, ihre Änderung oder darüber, ihre Änderung zu unterlassen, wird den in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften und den zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen zugeleitet. ²Erhebt keine dieser Stellen innerhalb eines Monats bei der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Einwendungen gegen den Beschluss, so veranlasst die Geschäftsstelle der Konföderation die Bekanntmachung in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.
- (5) ¹Werden innerhalb der Frist nach Absatz 4 Satz 2 Einwendungen erhoben, so verhandelt und beschließt die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission spätestens nach drei Monaten erneut und teilt diesen Beschluss den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen mit. ²Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann die Dreimonatsfrist nach Satz 1 durch Beschluss verlängern.
- (6) Werden auch gegen den nach Absatz 5 gefassten Beschluss Einwendungen von einer der in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen erhoben, wird unverzüglich das Schlichtungsverfahren nach den Vorschriften des Abschnitts 4 eingeleitet.

§ 15**Anwendung von im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen**

- (1) Sofern in der Dienstvertragsordnung festgelegt ist, dass für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen geltende Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden sind, werden Änderungen solcher im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen für die beteiligten Kirchen nur wirksam, wenn die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission dies auf Antrag einer berechtigten Stelle (§ 14 Absatz 3) beschließt.
- (2) Wird ein Antrag nach Absatz 1 gestellt, gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Änderung der Dienstvertragsordnung entsprechend.

Abschnitt 4 **Verbindliche Konfliktlösung durch** **Schlichtung**

§ 16

Schlichtungskommission, Zusammensetzung und rechtliche Stellung der Mitglieder

- (1) In den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 3, des § 10 Absatz 2 und des § 14 Absatz 6 ist eine Schlichtungskommission zu bilden.
- (2) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft sowie die Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission benennen innerhalb eines Monats nach Einleitung der Schlichtung für das jeweilige Verfahren je einen Schlichter oder eine Schlichterin sowie je vier Beisitzer und Beisitzerinnen (beisitzende Mitglieder) als Mitglieder für die Schlichtungskommission. ²Über die Benennung der beisitzenden Mitglieder verständigen sich die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft einerseits sowie die Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger andererseits untereinander.
- (3) In gleicher Weise wird für die Schlichter und Schlichterinnen und die beisitzenden Mitglieder jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benannt, der oder die ebenfalls die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllen muss.
- (4) ¹Die Mitglieder der Schlichtungskommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie müssen zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. ³Ausnahmsweise darf auch Mitglied der Schlichtungskommission sein, wer einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen mitarbeitet. ⁴Die Mitglieder der Schlichtungskommission dürfen nicht einem Rechtsprechungs- oder Schiedsorgan der Konföderation oder einer der beteiligten Kirchen angehören oder Mitglied oder stellvertretendes Mitglied in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sein.
- (5) ¹Die Schlichter und Schlichterinnen sowie deren Stellvertretungen sollen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. ²Sie dürfen nicht im Dienst einer der beteiligten Kirchen oder der Diakonie dieser Kirchen stehen.
- (6) Werden Mitglieder der Schlichtungskommission oder Stellvertreter nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 benannt, beruft der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland

- die fehlenden Mitglieder oder Stellvertretungen.
- (7) ¹Ein Mitglied der Schlichtungskommission oder eine Stellvertretung scheidet aus dem Amt aus, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 4 wegfällt. ²Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung aus, ist ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu benennen. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
 - (8) ¹Die Mitglieder der Schlichtungskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Sie erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen sowie eine Aufwandsentschädigung, die der Rat der Konföderation allgemein regelt.
 - (9) Die Kosten der Schlichtung trägt die Konföderation.

§ 17

Vermittlungsverfahren

- (1) Im Fall des § 10 Absatz 1 wird der Antrag, im Fall des § 10 Absatz 2 wird die Angelegenheit und im Fall des § 14 Absatz 6 werden der Beschluss und die Einwendungen zunächst den Schlichterinnen und Schlichtern zur Durchführung einer Vermittlung vorgelegt.
- (2) ¹Die Schlichter und Schlichterinnen erarbeiten einen Vermittlungsvorschlag in nicht-öffentlicher Sitzung; dabei sind sie nicht an die Anträge gebunden, die in der streitigen Sache in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gestellt wurden. ²Sie sollen zuvor den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 14 Absatz 4) sowie den Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) ¹Die Schlichter und Schlichterinnen sollen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission binnen eines Monats nach Einleitung des Vermittlungsverfahrens das Ergebnis der Vermittlung nach Absatz 2 mitteilen. ²Konnten sich die Schlichter und Schlichterinnen nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen, teilen sie dies unter Beifügung ihrer Voten mit.
- (4) ¹Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission verhandelt und beschließt unverzüglich über das Vermittlungsergebnis. ²Bei ihrer Entscheidung ist sie jedoch nicht an den Vermittlungsvorschlag oder die Voten gebunden.
- (5) ¹Die Geschäftsstelle der Konföderation teilt den Beschluss nach Absatz 4 den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 14 Absatz 4) mit. ²Erhebt keine dieser Stellen binnen eines Monats nach Mitteilung Einwendungen, ist der Beschluss verbindlich und das Verfahren beendet. ³Die Geschäftsstelle der Konföderation

veranlasst die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.

- (6) Werden Einwendungen erhoben, so wird das Verfahren nach § 18 fortgesetzt.

§ 18

Verfahren vor der Schlichtungskommission

- (1) ¹Die Schlichtungskommission tritt im Fall des § 17 Absatz 6 unverzüglich zusammen. ²Sie wird zu ihrer Sitzung von der Geschäftsstelle im Benehmen mit den beiden Schlichtern und Schlichterinnen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. ³Erforderliche Unterlagen sollen möglichst mit der Einladung versandt werden.
- (2) ¹Der Schlichtungskommission gehören die beiden Schlichter und Schlichterinnen sowie die acht Beisitzer und Beisitzerinnen an (§ 16 Absatz 2). ²Zu Beginn der ersten Sitzung wird durch Los bestimmt, welcher Schlichter oder welche Schlichterin stimmberechtigt ist. ³Der nicht stimmberechtigte Schlichter oder die nicht stimmberechtigte Schlichterin nimmt beratend teil. ⁴Bis zur Bestimmung der stimmberechtigten Schlichterin oder des stimmberechtigten Schlichters leitet ein Vertreter oder eine Vertreterin der Geschäftsstelle der Konföderation die Sitzung. ⁵Der stimmberechtigte Schlichter oder die stimmberechtigte Schlichterin ist Vorsitzender oder Vorsitzende der Schlichtungskommission.
- (3) ¹Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung, anwesend ist. ²Die Schlichtungskommission beschließt mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) ¹In den Fällen des § 10 Absatz 2 soll die Schlichtungskommission in voller Besetzung entscheiden. ²Ist die Schlichtungskommission trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, gilt Absatz 3.
- (5) ¹Die Schlichtungskommission gibt den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 14 Absatz 4) und den Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme, erörtert auf deren Wunsch die Einwendungen mit ihnen und berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. ²Die Schlichtungskommission ist nur befugt, im Rahmen der zuletzt in Bezug auf den Verhandlungsgegenstand in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gestellten Anträge zu entscheiden.
- (6) Die Schlichtungskommission soll ihre Ent-

scheidung innerhalb von zwei Monaten treffen.

- (7) ¹Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. ²Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.
- (8) Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlasst die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Schlichtungsverfahren ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Zuständigkeit

Zuständige oberste Behörde ist das Landeskirchenamt.

§ 20

Erstmalige Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

- (1) ¹Die Amtszeit der am 31. Dezember 2017 bestehenden Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission wird verlängert; sie endet mit Ablauf des 31. Mai 2022. ²Damit ist die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission nach den Regelungen dieses Kirchengesetzes erstmals zum 1. Juni 2022 zu bilden.
- (2) ¹Sofern am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission besteht, finden abweichend von Absatz 1 die Regelungen dieses Kirchengesetzes über die Bildung und die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Anwendung. ²Die Amtszeit der nach Satz 1 gebildeten Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission endet mit Ablauf des 31. Mai 2023.

§ 21

Anhängige Schlichtungsverfahren

Auf Schlichtungsverfahren, die am 31. Dezember 2017 anhängig sind, finden weiterhin die Regelungen des Abschnitts IV Unterabschnitt 3 des Mitarbeitergesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in

Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleichlautender Kirchengesetze zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und zur Einführung eines Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

Hannover, den 12. Dezember 2017

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Nr. 50 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

Vom 12. Dezember 2017

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 94), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 260), in Verbindung mit dem Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), geändert durch Kirchengesetz vom 16. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 144), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ gestrichen und nach dem Wort „Religionslehrkräften“ die Angabe „(Vokationsgesetz)“ angefügt.
2. In § 2 wird das Wort „schulformbezogen“ gestrichen und der Punkt am Ende durch die Wörter „für die Schulform, für die ein dafür qualifizierender Abschluss erworben wurde.“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „in der beantragten Schulform“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Einführungstagung“ durch das Wort „Vokationstagung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und das Wort „eingeführt“ wird durch das Wort „gesegnet“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterrichtsbestätigung“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt und das Wort „max.“ durch die Wörter „bis zu“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Komma am Ende und durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Lehrkräften mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt, die evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen sollen, kann auf Antrag in der Regel für bis zu drei Jahre eine befristete Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn

 1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen oder wenn sie Mitglied einer Kirche nach § 3 Abs. 3 sind und die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt,
 2. die Lehrkräfte bereit sind, an religionspädagogischen Fortbildungen teilzunehmen.

Die befristete Unterrichtsbestätigung gilt in beschränktem Umfang an der Schule, an der fachfremd unterrichtet werden soll. Sie gilt nicht für den evangelischen Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Im Fall einer Erklärung gegenüber der Schulleitung nach Nummer 1 leitet diese die Erklärung an die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen weiter.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c) Der neue Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen stellt das Erlöschen gegenüber der Lehrkraft in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid fest.“

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2018 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleichlautender Vokationsgesetze in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Olden-

burg, der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe.

- (2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Hannover, den 12. Dezember 2017

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

II. Verfügungen

Nr. 51 Bekanntmachung von Tarifverträgen; Änderungstarifverträge vom 17. Februar 2017 für die Beschäftigten der Länder

Hannover, den 9. November 2017

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat mit der 88. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 18. September 2017 und der 9. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 18. September 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 152) folgende Änderungstarifverträge für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. Februar 2017 für den kirchlichen Bereich übernommen:

- a) Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 17. Februar 2017,
- b) Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung der und die Entgeltordnung der Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 17. Februar 2017,
- c) Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 17. Februar 2017,
- d) Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 17. Februar 2017,
- e) Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 17. Februar 2017,
- f) Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 17. Februar 2017.

Die Regelungen des Änderungstarifvertrages Nr. 8 zum TVÜ-Länder wurden von der ADK für den kirchlichen Bereich mit der 13. Änderung der ARR-Ü-Konf vom 18. September 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 152) umgesetzt.

Als Anlagen 1 bis 6 geben wir die vorgenannten Änderungstarifverträge auszugsweise bekannt.

Den Text des ADK-Beschlusses vom 18. September 2017 die Texte der vorgenannten Tarifverträge haben wir in das Intranet unserer Landeskirche eingestellt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Anlage 1

Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 17. Februar 2017

- A u s z u g -

§ 1

Änderungen des TV-L zum 1. Januar 2017

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil A Abschnitt III nach der Angabe zu § 19 folgende Angabe eingefügt:
„§ 19a Zulagen“
- 2. § 1 Absatz 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
„e) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Vo-

- lontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,”
3. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.”
 4. Den Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung Nr. 4 angefügt:
„4. Sofern gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 für die Tätigkeit eine besondere Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 gilt, erfolgt in den Fällen des Satzes 3 die Einstellung in Stufe 3 bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren.”
 5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „1 bis 8” durch die Angabe „2 bis 8” ersetzt.
 - b) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Sie betragen
 - a) in den Entgeltgruppen 2 bis 8
 - 31,34 Euro ab 1. Januar 2017,
 - 32,08 Euro ab 1. Januar 2018,
 - b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 62,66 Euro ab 1. Januar 2017,
 - 64,13 Euro ab 1. Januar 2018.”
- ...
7. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„²Der Erhöhungssatz beträgt für
 - vor dem 1. Januar 2017 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 v.H. und
 - vor dem 1. Januar 2018 zustehende Entgeltbestandteile 2,12 v.H.”
- ...
12. § 44 Nr. 2a wird wie folgt gefasst:
„Nr. 2a
Zu Abschnitt III - Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen -
Die §§ 12 bis 14, 16 und 17 finden Anwendung nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in der jeweils geltenden Fassung.”
- ...
14. In Anlage A wird die Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung wie folgt gefasst:
„4. ¹Die Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A) gilt nur für diejenigen Lehrkräfte, für die
- in den Teilen II oder IV ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. ²Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 fallen, gelten ausschließlich die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L).”
15. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Entgeltgruppe 11 wird der einzigen Fallgruppe folgender Text angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)”
 - b) Entgeltgruppe 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 3 und 13.)”
 - bb) Den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils folgender Text angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)”
 - c) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Fallgruppen 1 und 2 wird der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 5 und 13.)”
 - bb) Den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils folgender Text angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)”
 - d) In Entgeltgruppe 8 wird in den Fallgruppen 1 und 2 der Klammervermerk jeweils wie folgt gefasst:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 6 und 13.)”
 16. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Entgeltgruppe 11 wird der Fallgruppe 2 folgender Text angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 14.)”
 - b) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Fallgruppe 1 wird der zweite Klammervermerk wie folgt gefasst:
„(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)“
- bb) Der Fallgruppe 2 wird folgender Text angefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 12.)“
- c) Die Protokollerklärung wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Protokollerklärung“ wird durch das Wort „Protokollerklärungen“ ersetzt und dem bisherigen Text wird die Angabe „Nr. 1“ vorangestellt.
- bb) Es wird folgende Protokollerklärung Nr. 2 angefügt:
„Nr. 2
(1) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (zum Beispiel Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte), erhalten neben der Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5 eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 12.
(2) Unter Absatz 1 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeitern beziehungsweise Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 übertragen sind.
(3) ¹Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht beziehungsweise Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII), der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII) einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt. ²Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (zum Beispiel Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter Absatz 1. ³Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie zum Beispiel Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter Absatz 1, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.“
17. Anlage A Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 wird wie folgt geändert:
- a) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Fallgruppe 1 wird der zweite Klammervermerk wie folgt gefasst:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 7 und 13.)“
- bb) In Fallgruppe 2 wird nach dem ersten Klammervermerk folgender Text eingefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)“
- b) Entgeltgruppe 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Fallgruppe 1 wird der erste Klammervermerk wie folgt gefasst:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 10 und 13.)“
- bb) In Fallgruppe 2 wird vor dem Klammervermerk folgender Text eingefügt:
„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13.)“
- ...
23. Die Anlagen B bis F erhalten die sich aus den Anlagen I bis 5 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 2 Änderungen des TV-L zum 1. Januar 2018

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert: ...

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen jeweils sechs Stufen.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „in Stufe 5“ die Angabe „bei den Entgeltgruppen 2 bis 8“ gestrichen.

Anlage 1

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 – gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 –

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.297,75	4.765,07	4.941,07	5.566,18	6.039,56	
14	3.891,16	4.315,96	4.564,80	4.941,07	5.517,62	
13	3.587,71	3.982,18	4.194,60	4.607,28	5.177,75	
12	3.233,48	3.569,49	4.067,14	4.504,11	5.068,51	
11	3.128,79	3.442,05	3.690,86	4.067,14	4.613,36	
10	3.018,29	3.322,50	3.569,49	3.818,31	4.291,71	
9	2.686,75	2.960,11	3.099,71	3.478,46	3.794,05	
8	2.523,90	2.779,82	2.896,13	3.006,65	3.128,79	3.204,40
7	2.372,68	2.611,14	2.768,18	2.884,50	2.977,58	3.058,98
6	2.331,97	2.564,61	2.680,94	2.797,27	2.872,87	2.954,29
5	2.238,90	2.459,92	2.576,25	2.686,75	2.774,00	2.832,16
4	2.134,21	2.349,43	2.494,82	2.576,25	2.657,68	2.710,01
3	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.605,32
2	1.953,91	2.145,84	2.204,02	2.262,17	2.395,94	2.535,54
1	Je 4 Jahre	1.756,17	1.785,23	1.820,13	1.855,04	1.942,28

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 – gültig vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 –

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.274,21
14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.731,99
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.378,92
12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.265,44
11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,59
10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.458,46
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.941,46
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	Je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

In der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 53,41 Euro.

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 – gültig ab 1. Oktober 2018 –

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.366,93
14	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.816,70
13	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.458,41
12	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.343,25
11	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42
10	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
9	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.999,71
8	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
7	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
6	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
5	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
4	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
3	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
2	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
1	Je 4 Jahre	1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92

In der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 106,81 Euro.

Anlage 2

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte – gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 –

Entgeltgruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.067,14	4.504,11	5.068,51	
11b				4.067,14	4.613,36	
11a			3.690,86	4.067,14	4.613,36	
10a			3.569,49	3.818,31	4.291,71	
9d			3.478,46	3.794,05	4.042,86	
9c			3.381,83	3.618,04	3.842,57	
9b			3.099,71	3.478,46	3.618,04	
9a			3.099,71	3.204,40	3.381,83	
8a		2.768,18	2.896,13	3.006,65	3.204,40	3.381,83
7a		2.611,14	2.768,18	3.006,65	3.128,79	3.250,92
4a	2.192,39	2.349,43	2.494,82	2.797,27	2.872,87	3.018,29
3a	2.105,13	2.314,52	2.372,68	2.465,74	2.541,35	2.710,01

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 5 um 249,80 Euro.

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte
– gültig vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 –

Entgeltgruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.162,72	4.609,96	5.187,62	
11b				4.162,72	4.721,77	
11a			3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.792,60
10a			3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.458,46
9d			3.560,20	3.883,21	4.137,87	4.199,94
9c			3.461,30	3.703,06	3.932,87	3.991,87
9b			3.172,55	3.560,20	3.703,06	3.758,61
9a			3.172,55	3.279,70	3.461,30	3.513,22
8a		2.833,23	2.964,19	3.077,31	3.279,70	3.461,30
7a		2.672,50	2.833,23	3.077,31	3.202,32	3.327,32
4a	2.243,91	2.404,64	2.553,45	2.863,01	2.940,38	3.089,22
3a	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.773,70

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 5 um 255,67 Euro.

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte
– gültig ab 1. Oktober 2018 –

Entgeltgruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.443,29
11b				4.162,72	4.721,77	4.977,44
11a			3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42
10a			3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
9d			3.560,20	3.883,21	4.137,87	4.262,01
9c			3.461,30	3.703,06	3.932,87	4.050,86
9b			3.172,55	3.560,20	3.703,06	3.814,15
9a			3.172,55	3.279,70	3.461,30	3.565,14
8a		2.833,23	2.964,19	3.077,31	3.279,70	3.461,30
7a		2.672,50	2.833,23	3.077,31	3.202,32	3.327,32
4a	2.243,91	2.404,64	2.553,45	2.863,01	2.940,38	3.089,22
3a	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.773,70

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 5 um 255,67 Euro.

...

Anlage F zum TV-L**Beträge der in der Entgeltordnung
(Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen**

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	150,94
2	142,37
3	132,06
4	124,56
5	120,76
6	117,76
7	106,77
8	105,99
9	93,42
10	80,74
11	55,75
12	100,00
13	80,00
14	50,00

...

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	155,90
2	266,86

...

Anlage F zum TV-L**Beträge der in der Entgeltordnung
(Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen**

- gültig ab 1. Januar 2018 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	154,49
2	145,72
3	135,16
4	127,49
5	123,60
6	120,53
7	109,28
8	108,48
9	95,62
10	82,64
11	57,06
12	102,35
13	81,88
14	51,18

...

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	159,56
2	273,13

...

Anlage 2

Anlage 3

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung der Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

vom 17. Februar 2017

- A u s z u g -

§ 1 Änderungen des TV EntgO-L

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. Februar 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz wird die Angabe „Anstelle von § 44 Nr. 2a TV-L gilt Folgendes“ durch die Angabe „§ 16 Absätze 2 und 3 gelten mit folgenden Maßgaben“ ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.
2. § 8 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

...

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)

vom 17. Februar 2017

- A u s z u g -

§ 1 Änderungen des Pkw-Fahrer TV-L

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 3 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

...

Anlage 1**Anlage 1 zum PkW-FahrerTV-L**

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)
für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
..., Niedersachsen, ...

- gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.762,37	1. - 10. Jahr	2.710,01
	5. - 8. Jahr	2.814,72		
	9. - 12. Jahr	2.890,32	11. - 15. Jahr	2.890,32
	ab 13. Jahr	2.965,94	ab 16. Jahr	2.965,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.024,08	1. - 10. Jahr	2.960,11
	5. - 8. Jahr	3.076,43		
	9. - 12. Jahr	3.152,04	11. - 15. Jahr	3.152,04
	ab 13. Jahr	3.227,67	ab 16. Jahr	3.227,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.298,78	1. - 10. Jahr	3.233,48
	5. - 8. Jahr	3.352,16		
	9. - 12. Jahr	3.429,90	11. - 15. Jahr	3.429,90
	ab 13. Jahr	3.514,86	ab 16. Jahr	3.514,86
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.618,04	1. - 10. Jahr	3.527,00
	5. - 8. Jahr	3.672,64		
	9. - 12. Jahr	3.751,55	11. - 15. Jahr	3.751,55
	ab 13. Jahr	3.830,46	ab 16. Jahr	3.830,46
Ständige persönliche Fahrer /Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.951,85	1. - 10. Jahr	3.848,66
	5. - 8. Jahr	4.006,44		
	9. - 12. Jahr	4.085,36	11. - 15. Jahr	4.085,36
	ab 13. Jahr	4.164,24	ab 16. Jahr	4.164,24

...

Anlage 1 zum PkW-FahrerTV-L

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)
für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
..., Niedersachsen, ...

- gültig ab 1. Januar 2018 -

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.827,29	1. - 10. Jahr	2.773,70
	5. - 8. Jahr	2.880,87		
	9. - 12. Jahr	2.958,24	11. - 15. Jahr	2.958,24
	ab 13. Jahr	3.035,64	ab 16. Jahr	3.035,64
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.095,15	1. - 10. Jahr	3.029,67
	5. - 8. Jahr	3.148,73		
	9. - 12. Jahr	3.226,11	11. - 15. Jahr	3.226,11
	ab 13. Jahr	3.303,52	ab 16. Jahr	3.303,52

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.376,30	1. - 10. Jahr	3.309,47
	5. - 8. Jahr	3.430,94		
	9. - 12. Jahr	3.510,50	11. - 15. Jahr	3.510,50
	ab 13. Jahr	3.597,46	ab 16. Jahr	3.597,46
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.703,06	1. - 10. Jahr	3.609,88
	5. - 8. Jahr	3.758,95		
	9. - 12. Jahr	3.839,71	11. - 15. Jahr	3.839,71
	ab 13. Jahr	3.920,48	ab 16. Jahr	3.920,48
Ständige persönliche Fahrer /Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.044,72	1. - 10. Jahr	3.939,10
	5. - 8. Jahr	4.100,59		
	9. - 12. Jahr	4.181,37	11. - 15. Jahr	4.181,37
	ab 13. Jahr	4.262,10	ab 16. Jahr	4.262,10

...

Anlage 4

**Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum
Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem
Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)**

vom 17. Februar 2017

- A u s z u g -

...

§ 2**Änderungen des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Operationstechnischen Assistenz, Anästhesietechnischen Assistenz, Entbindungspflege und Altenpflege sowie Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe.“
- § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
- § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017
im ersten Ausbildungsjahr 901,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 955,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 1.005,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr 1.074,51 Euro,
- ab 1. Januar 2018
im ersten Ausbildungsjahr 936,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 990,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 1.040,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr 1.109,51 Euro.“

- In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
- § 10 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Für die Erstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort gelten, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind.“
 - In Absatz 3 wird dem Wort „Erstattungen“ die Satzbezeichnung „2“ vorangestellt und die bisherige Satzbezeichnung „2“ vor Satz 3 in „3“ geändert.
- § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge).“

...

Anlage 5**Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum
Tarifvertrag für Auszubildende
der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)**

vom 17. Februar 2017

- *A u s z u g* -

...

§ 2**Änderungen des TVA-L Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:
„(1a) ¹Dieser Tarifvertrag gilt auch für Schülerinnen/Schüler in der Operations- technischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 (Auszubildende). ²Voraussetzung ist, dass die praktische Ausbildung an einer Universitätsklinik erfolgt, die unter den Geltungsbereich des TV-L fällt.“
2. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017
im ersten Ausbildungsjahr 1.025,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.091,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 1.198,00 Euro,
b) ab 1. Januar 2018
im ersten Ausbildungsjahr 1.060,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.126,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 1.233,00 Euro.“
4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
5. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge).“

...

Anlage 6**Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum
Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten der
Länder (TV Prakt-L)**

vom 17. Februar 2017

- *A u s z u g* -**§ 1****Änderungen des TV Prakt-L**

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017
1.718,54 Euro,
ab 1. Januar 2018
1.753,54 Euro,
- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/ des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017
1.493,26 Euro,
ab 1. Januar 2018
1.528,26 Euro,
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters, der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017
1.436,31 Euro,
ab 1. Januar 2018
1.471,31 Euro.“
3. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

...

Nr. 52 Allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche im Jahr 2017 um einen Mindestbetrag von 75 Euro

Hannover, den 14. Dezember 2017

Gemäß § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51) richtet sich die Höhe der Besoldung und Versorgung in der Landeskirche nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungstabellen. Durch Verfügung Nr. 31 vom 29. Mai 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 62) wurde die durch das Niedersächsische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 vorgenommene Erhöhung der Bezüge mit Wirkung vom 1. Juni 2017 um 2,50 % und mit Wirkung vom 1. Juni 2018 um 2,00 % bekannt gegeben. Infolge der Änderung

dieses Gesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. 2018, S. 287) werden die Grundgehaltssätze rückwirkend zum 1. Juni 2017 mindestens um einen Betrag in Höhe von 75 Euro erhöht.

Die aufgrund dessen mit Wirkung vom 1. Juni 2017 und mit Wirkung vom 1. Juni 2018 neu gefassten Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage.

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) der COMRAMO IT Holding AG in Hannover und die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) in Hannover werden das Erforderliche veranlassen.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Anlage

Besoldungsordnung A
Gültig ab 1. Juni 2017

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 926,75	1 970,44	2 014,15	2 057,83	2 101,52	2 145,23	2 188,94					
A 3	2 002,21	2 048,71	2 095,20	2 141,67	2 188,19	2 234,69	2 281,17					
A 4	2 045,01	2 099,77	2 154,48	2 209,23	2 263,96	2 318,73	2 373,42					
A 5	2 060,59	2 130,69	2 185,14	2 239,59	2 294,05	2 348,51	2 402,97	2 457,43				
A 6	2 106,61	2 166,41	2 226,21	2 285,99	2 345,76	2 405,58	2 465,37	2 525,17	2 584,94			
A 7	2 194,01	2 247,74	2 322,99	2 398,22	2 473,47	2 548,70	2 623,96	2 677,68	2 731,41	2 785,18		
A 8		2 324,09	2 388,38	2 484,80	2 581,22	2 677,63	2 774,08	2 838,36	2 902,61	2 966,90	3 031,17	
A 9		2 468,43	2 531,68	2 634,58	2 737,49	2 840,40	2 943,31	3 014,03	3 085,06	3 157,54	3 230,05	
A 10		2 650,64	2 738,53	2 870,36	3 002,24	3 135,55	3 270,69	3 360,78	3 450,87	3 540,95	3 631,05	
A 11			3 037,54	3 175,06	3 313,53	3 452,02	3 590,48	3 682,83	3 775,13	3 867,46	3 959,77	4 052,07
A 12				3 427,53	3 592,58	3 757,71	3 922,80	4 032,87	4 142,91	4 252,99	4 363,04	4 473,12
A 13				3 844,93	4 023,22	4 201,49	4 379,74	4 498,62	4 617,47	4 736,32	4 855,19	4 974,04
A 14				4 045,55	4 276,72	4 507,89	4 739,09	4 893,22	5 047,34	5 201,43	5 355,58	5 509,73
A 15						4 952,91	5 207,06	5 410,42	5 613,75	5 817,10	6 020,45	6 223,78
A 16						5 465,76	5 759,70	5 994,89	6 230,08	6 465,26	6 700,41	6 935,57

Besoldungsordnung A
Gültig ab 1. Juni 2018

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 965,29	2 009,85	2 054,43	2 098,99	2 143,55	2 188,13	2 232,72					
A 3	2 042,25	2 089,68	2 137,10	2 184,50	2 231,95	2 279,38	2 326,79					
A 4	2 085,91	2 141,77	2 197,57	2 253,41	2 309,24	2 365,10	2 420,89					
A 5	2 101,80	2 173,30	2 228,84	2 284,38	2 339,93	2 395,48	2 451,03	2 506,58				
A 6	2 148,74	2 209,74	2 270,73	2 331,71	2 392,68	2 453,69	2 514,68	2 575,67	2 636,64			
A 7	2 237,89	2 292,69	2 369,45	2 446,18	2 522,94	2 599,67	2 676,44	2 731,23	2 786,04	2 840,88		
A 8		2 370,57	2 436,15	2 534,50	2 632,84	2 731,18	2 829,56	2 895,13	2 960,66	3 026,24	3 091,79	
A 9		2 517,80	2 582,31	2 687,27	2 792,24	2 897,21	3 002,18	3 074,31	3 146,76	3 220,69	3 294,65	
A 10		2 703,65	2 793,30	2 927,77	3 062,28	3 198,26	3 336,10	3 428,00	3 519,89	3 611,77	3 703,67	
A 11			3 098,29	3 238,56	3 379,80	3 521,06	3 662,29	3 756,49	3 850,63	3 944,81	4 038,97	4 133,11
A 12				3 496,08	3 664,43	3 832,86	4 001,26	4 113,53	4 225,77	4 338,05	4 450,30	4 562,58
A 13				3 921,83	4 103,68	4 285,52	4 467,33	4 588,59	4 709,82	4 831,05	4 952,29	5 073,52
A 14				4 126,46	4 362,25	4 598,05	4 833,87	4 991,08	5 148,29	5 305,46	5 462,69	5 619,92
A 15						5 051,97	5 311,20	5 518,63	5 726,03	5 933,44	6 140,86	6 348,26
A 16						5 575,08	5 874,89	6 114,79	6 354,68	6 594,57	6 834,42	7 074,28

Nr. 53 Änderung der Fortbildungsrichtlinien für Pfarrer und Pfarrerrinnen

Vom 5. Dezember 2017

Die Fortbildungsrichtlinien für Pfarrer und Pfarrerrinnen vom 26. Januar 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 28), zuletzt geändert am 18. Mai 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 116), werden wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „siebeneinhalb“ ersetzt.
2. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:
„ § 13a Studienzeit
(1) Eine Studienzeit kann in Anspruch genommen werden, wenn seit Beginn des Probendienstes oder seit Beginn der letzten Studienzeit mindestens sieben Jahre vergangen sind und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Mindestens fünf volle Dienstjahre bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze müssen bei Antritt der Studienzeit gegeben sein. Innerhalb von zwei Jahren vor oder nach der Studienzeit darf keine qualifizierte Weiterbildungsmaßnahme stattgefunden haben oder stattfinden.
(2) Die Dauer der Studienzeit darf drei Monate nicht überschreiten. Sie kann nicht in Teilabschnitten in Anspruch genommen wer-

den. Die Bearbeitung eines genehmigten Projektes ist verpflichtend. Studiensemester und Studienzeit sind alternativ in Anspruch zu nehmen. Die Kosten für die Studienzeit sind selbst zu tragen.

- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 entsprechend.“
3. Diese Bestimmung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 5. Dezember 2017

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 54 Änderung der Patronatsrechte in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Einbeck (Kirchenkreis Leine-Solling)

Urkunde

Gemäß § 38 Absatz 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Mit Anordnung vom 19. Februar 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 68) sind die Evangelisch-lutherische Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi Einbeck, die Evangelisch-lutherische Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri Einbeck, die Evangelisch-lutherische Neustädter Kirchengemeinde St. Marien Einbeck und die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Einbeck zum 1. Januar 2014 zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Einbeck zusammengelegt worden.
- (2) § 4 Absatz 1 Satz 2 der in Absatz 1 genannten Anordnung wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Jeder Patron ist berechtigt, jeweils einen Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin zu ernennen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 30. November 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 55 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Göxe (Kirchenkreis Ronnenberg)

Urkunde

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Göxe in Barsinghausen in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Stemmen in Barsinghausen (Kirchenkreis Ronnenberg) wird aufgehoben.
- (2) Die Glieder der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Göxe werden Glieder der Evangelisch-lutherischen Blasius-Kirchengemeinde Großgoltern in Barsinghausen.

- (3) Die Evangelisch-lutherische Blasius-Kirchengemeinde Großgoltern wird Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Göxe.

§ 2

- (1) Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Blasius-Kirchengemeinde Großgoltern.
- (2) Die Vorbereitungen zur Neubildung der Kirchenvorstände in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Großgoltern und Stemmen sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Absatz 2 sofort in Kraft.

Hannover, den 30. November 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 56 Ausgliederung der Bonnus- und der Thomas-Kirchengemeinde Osnabrück aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück)

Urkunde

Gemäß Artikel 10 Nr. 5 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 113 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 101 Absatz 1 Satz 1 und 104 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Bonnus-Kirchengemeinde Osnabrück und die Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) werden aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück ausgegliedert.
- (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

In § 2 der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück vom 8. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. 1986 S. 126, ber. S. 154), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 20. November 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 146), werden die Wörter „die Ev.-luth. Bonnus-Kirchengemeinde in Osnabrück,“ und „die Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde in Osnabrück,“ gestrichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Hannover, den 12. Oktober 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 57 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bordenau-Poggenhagen (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus der Evangelisch-lutherischen St.-Thomas-Kirchengemeinde Bordenau in Neustadt a. Rbge. und der Evangelisch-lutherischen Bonifatius-Kirchengemeinde Poggenhagen in Neustadt a. Rbge. wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Bordenau-Poggenhagen“ in Neustadt a. Rbge. gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

- (1) Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bordenau-Poggenhagen werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes.

- (2) Die Vorbereitungen zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

§ 3

Die I. und II. Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bordenau und Poggenhagen werden I. und II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bordenau-Poggenhagen.

§ 4

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Absatz 2 sofort in Kraft.

Hannover, den 7. November 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bordenau-Poggenhagen

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsblatt S. 107) haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1**Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Bordenau-Poggenhagen“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach § 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bordenau und verfügt über zwei

Predigtstätten, jeweils eine in Bordenau und eine in Poggenhagen.

- (3) Die Evangelisch-lutherische St.-Thomas-Kirchengemeinde Bordenau und die Evangelisch-lutherische Bonifatius-Kirchengemeinde Poggenhagen sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

Gesamtkirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde und die Ortskirchengemeinden.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit des Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.
- (5) Der Gesamtkirchenvorstand soll möglichst paritätisch mit Kirchenvorstehern aus den beiden Ortskirchengemeinden besetzt werden.
- (6) Für die Verwaltung des Friedhofes in Bordenau ist ein beschließender Fachausschuss gem. § 50 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung (KGO) zu bilden.

§ 3

Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche Budgets zur Verfügung stellen.
- (2) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde verbleiben bei der Ortskirchengemeinde. Entsprechendes gilt für Erträge der Ortskirchengemeinde aus zweckgebundenem Vermögen.
- (3) Allgemeine Rücklagen (Diakonie, Bau, KFS, Ausgleichsrücklage o. ä.) sind im Haushalt zusammenzuführen, besondere Rücklagen (zweck- oder gemeindebestimmt) gesondert zu erfassen.
- (4) Für die Verwendung von außerordentlichen Erträgen der Ortskirchengemeinden (z.B. Verkaufserlöse o. ä.) ist, soweit diese Erträge nicht

in der die Erträge erzielenden Ortskirchengemeinde verwendet werden sollen, abweichend von § 44 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) ein Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich. Ordentliche Erträge (z. B. Zinsen, Mieten, Pachteinnahmen etc.) werden, soweit sie nicht zweckbestimmt sind, dem gemeinsamen Haushalt zugeführt und vom Gesamtkirchenvorstand verwaltet.

- (5) Die Grundstücke verbleiben bei den jeweiligen Ortskirchengemeinden.

§ 4

Freiwilliges Kirchgeld

- (1) Das freiwillige Kirchgeld ist für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden, soweit es nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingeworben wird.
- (2) Der Gesamtkirchenvorstand kann freiwilliges Kirchgeld für den Bereich der Gesamtkirchengemeinde einwerben. Dieses freiwillige Kirchgeld unterliegt nicht den Beschränkungen nach Absatz 1.

§ 5

Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 6

Aufhebung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Der Gesamtkirchenvorstand kann von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.

§ 7**Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 01.01.2018 in Kraft.

Bordenau, den 2. Mai 2017
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Thomas-Kirchengemeinde Bordenau
(Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

Poggenhagen, den 3. Mai 2017
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Bonifatius-Kirchengemeinde Poggenhagen
(Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bordenau-Poggenhagen genehmigen wir gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 7. November 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 58 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf (Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus der Evangelisch-lutherischen St.-Laurentius-Kirchengemeinde Ohrdorf in Wittingen und der Evangelisch-lutherischen St.-Stephanus-Kirchengemeinde Wittingen in Wittingen (Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf“ in Wittingen gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

- (1) Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes.
- (2) Die Vorbereitungen zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

§ 3

Die I., II. und III. Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Darrigsdorf, Ohrdorf und Wittingen werden I., II. und III. Pfarrstelle des gemeinsamen Pfarramtes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf und der Evangelisch-lutherischen St.-Gabriel-Kirchengemeinde Darrigsdorf.

§ 4

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Absatz 2 sofort in Kraft.

Hannover, den 7. November 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Wittingen-Ohrdorf“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Wittingen.
- (3) Die Evangelisch-lutherische St.-Stephanus-Kirchengemeinde Wittingen und die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Ohrdorf sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

Gesamtkirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde und die Ortskirchengemeinden.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.

§ 3

Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche Budgets zur Verfügung stellen.
- (2) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde verbleiben bei der Ortskirchengemeinde. Entsprechendes gilt für Erträge der Ortskirchengemeinde aus zweckgebundenem Vermögen.
- (3) Es wird eine gemeinsame Bilanz der Gesamtkirchengemeinde und der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden aufgestellt. Auch dort wo die Ortskirchengemeinden Eigentümer etwa

ihrer Kirchengebäude, ihres Grundbesitzes oder ihres Kapitalvermögens bleiben, geht die Verwaltung des gesamten Vermögens auf die Gesamtkirchengemeinde über und wird als wirtschaftliches Eigentum ausschließlich in der Bilanz der Gesamtkirchengemeinde nachgewiesen. Eigenständige, einzelne Bilanzen für die Ortskirchengemeinden werden fortan nicht mehr dargestellt.

§ 4

Freiwilliges Kirchgeld

Das freiwillige Kirchgeld ist für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden, soweit es nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck erworben wird.

§ 5

Personal

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gesamtkirchengemeinde übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum 01.01.2018 in den Ortskirchengemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen eines Betriebsübergangs.
- (2) Auf die Gesamtkirchengemeinde sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 6

Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 7

Aufhebung, Ausgliederung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

- (3) Der Gesamtkirchenvorstand kann von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
 (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Wittingen, den 6. September 2017
 Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Stephanus-Kirchengemeinde Wittingen
 (Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

Raven, den 14. September 2017
 Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Ohrdorf
 (Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 7. November 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 59 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Südland im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dedensen in Seelze,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gümmer in Seelze,
- die Evangelisch-lutherische 11000 Jungfrauen-Kirchengemeinde Idensen in Wunstorf,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kolenfeld in Wunstorf,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Luthe in Wunstorf,

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen in Barsinghausen und
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schloß Ricklingen in Garbsen
- zum „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband Region Südland im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf“ zusammengeschlossen.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Absatz 2 sofort in Kraft.

Hannover, den 7. November 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Region Südland im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf

Präambel

Es sind viele Gaben, aber es ist ein Geist (1.Kor 12). Im Vertrauen darauf wollen wir regionale Zusammenarbeit stärken und das Profil der Kirchengemeinden vor Ort schärfen. Wir verstehen uns als offene Kirche, die Menschen mit dem Evangelium zum Glauben und zum Handeln einlädt.

Mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden zum Wohle der Kirchengemeinden zu stärken und das Gemeindeleben nachhaltig zu ermöglichen und zu fördern, wird der Kirchengemeindeverband Region Südland im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf gegründet. Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. Hierzu gehören unter anderem

- a) die Gottesdienste,
- b) die Arbeit mit Konfirmanden,
- c) die Arbeit mit allen Generationen,
- d) die Kirchenmusik,

- e) die gemeinsame Beschaffung von Waren und Dienstleistungen,
- f) die Beratung von Arbeitsschwerpunkten und Strategien zur Weiterentwicklung der Region, die Vernetzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinden,
- g) die Bewirtschaftung und Fortentwicklung des Gebäudebestandes der Kirchengemeinden,
- h) die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dedensen, Gümmer, Idensen, Kolenfeld, Luthe, Munzel-Landringhausen und Schloß Ricklingen, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 8-15 Regionalgesetz zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) ¹Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Region Südländ im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf. ²Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Wunstorf. ³Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben und Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sind
 - a) die Besetzung von Pfarrstellen und Entscheidungen nach dem Pfarrrecht (§ 5),
 - b) die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Finanz- und Stellenplanung,
 - c) die Koordination und Zuordnung der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinde über die Parochialgrenzen hinaus mit Amtshandlungen und Gottesdiensten sowie die Festlegung und Zuordnung von Aufgabenschwerpunkten,
 - d) die Anstellung und Leitung von Personal für den Kirchengemeindeverband,
 - e) die Bewirtschaftung der dem Kirchengemeindeverband zufließenden Mittel.
- (2) ¹Der Kirchengemeindeverband kann auf Antrag von Kirchenvorständen der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der beantragenden Kirchengemeinden annehmen. ²Es kann sich hierbei auch um Aufga-

benerfüllung für einen Teil der Kirchengemeinden handeln. ³Über die Annahme entscheidet der Verbandsvorstand. ⁴Aufgabenübertragungen können mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres an die Kirchengemeinden zurückgegeben oder von Kirchengemeinden zurückgenommen werden.

- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstand und Pfarramt) bleiben unberührt, sofern in dieser Satzung nichts anderes vereinbart ist.
- (4) ¹Die Kirchengemeinden übertragen dem Kirchengemeindeverband Haushaltsmittel der Kirchengemeinden, die zur Erfüllung der von den Kirchengemeinden an den Kirchengemeindeverband übertragenen Aufgaben erforderlich sind. ²Die Höhe und Relation der zu übertragenden Haushaltsmittel orientiert sich an der Gemeindegliederzahl, sofern im Einzelfall bei der Übertragung einer Aufgabe nichts anderes vereinbart ist. ³Aufgaben, die nur für einige Kirchengemeinden vom Kirchengemeindeverband übernommen werden, sind von diesen Kirchengemeinden zu finanzieren.
- (5) ¹Der Verbandsvorstand erstellt einen Haushaltsplan und übernimmt das Controlling für die Ausgaben des Kirchengemeindeverbandes. ²Er berichtet jährlich den Kirchenvorständen über Tätigkeiten, Einnahmen und Ausgaben, Vermögenslage und die aktuelle Haushaltsplanung des Kirchengemeindeverbandes.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) ¹Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. ²Er besteht aus
 - a) der geschäftsführenden Pastorin oder dem geschäftsführenden Pastor und einem von der Dienstbesprechung bestimmten ordinierten Mitglied der Dienstbesprechung gemäß § 6 Abs.1,
 - b) von den Kirchenvorständen gewählten nichtordinierten Kirchenvorstandsmitgliedern, und zwar je Kirchengemeinde ein Kirchenvorstandsmitglied (§ 11 Abs. 2 Regionalgesetz),
 - c) bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand berufen werden können. ³Die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand des Kirchenkreises erfüllen, dem ihre Kirchengemeinde angehört.
- (2) Für jedes nichtordinierte Mitglied des Verbandsvorstandes wird von den Kirchenvorständen

den, und für jedes ordinierte Mitglied von der Dienstbesprechung ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

- (3) ¹Ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet freiwillig aus dem Verbandsvorstand aus, oder wenn eine Eigenschaft wegfällt, die Voraussetzung für den Eintritt in den Verbandsvorstand war. ²Die Nachfolge richtet sich nach den Absätzen 1 und 2.
- (4) ¹Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. ²Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) ¹An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können die übrigen Mitglieder der Kirchenvorstände sowie die Mitglieder des Kirchenkreistages aus den Verbandsgemeinden ohne Stimmrecht teilnehmen. ²Auf Antrag kann Rederecht erteilt werden. ³Weitere fachkundige Personen und übrige Mitglieder der Kirchenvorstände können beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. ⁴Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. ⁵Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.
- (7) ¹Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf in der Regel zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. ²Sie sind auch auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes aus dem Kirchengemeindeverband einzuberufen. ³Sitzungen finden in der Regel alle drei Monate statt.
- (8) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes in Bezug auf die in § 2 beschriebenen Aufgaben.
- (9) ¹Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. ²In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (10) ¹Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben,

oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (11) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.
- (12) ¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. ²Ein Beschlussvorschlag im Verbandsvorstand ist angenommen, wenn ihm bei 11 anwesenden Mitgliedern 8 bei 10 anwesenden Mitgliedern 7 bei 6 bis 9 anwesenden Mitgliedern 6 zustimmen.

§ 4

Pfarrstellenbesetzung

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.
- (2) Der Verbandsvorstand trifft seine Entscheidungen im Benehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.
- (3) Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung zwischen den betroffenen Kirchenvorständen und dem Verbandsvorstand kommt, entscheidet der Verbandsvorstand über die Besetzung.

§ 5

Pfarrbezirke und Aufgabenverteilung

- (1) Der Verbandsvorstand ist im Benehmen mit den betroffenen Pfarrämtern und Kirchenvorständen berechtigt
 - a) Pfarrbezirke zu verändern, aufzuheben und neu zu ordnen, sowie die Rechte und Pflichten von Pfarramt und Kirchenvorständen entsprechend der neuen Zuständigkeiten zu verändern; die Pfarrbezirke sollen dazu dienen, die bisherige pfarramtliche Versorgung fortzuführen und nachhaltig zu gewährleisten,

- b) verbindliche Regelungen über die Aufgabenverteilung für Pastoren und Pastorinnen zu schaffen,
 - c) Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin zu treffen; dabei kann in Vakanzfällen im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten oder der Landesuperintendentin durch den Superintendenten oder die Superintendentin von der Ernennung eines Hauptvertreters abgesehen werden, wenn eine wechselseitige Vertretung der Pastoren und Pastorinnen im Kirchengemeindeverband sichergestellt ist; der Einsatz von anderen Personen mit Aufgaben eines Nebenvertreters durch den Superintendenten oder die Superintendentin im Benehmen mit dem Verbandsvorstand sowie Regelungen der vorübergehenden Vertretung bleiben unberührt;
 - d) einzelne übergreifende Aufgabengebiete den einzelnen Pastoren und Pastorinnen und sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes zuzuweisen.
- (3) Eine eventuell erforderliche Beteiligung anderer kirchlicher Organe bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 6

Zusammenarbeit der Pastorinnen und Pastoren, Diakoninnen und Diakone

- (1) ¹Die Pastorinnen und Pastoren, die gemäß § 19 der Kirchengemeindeordnung in den Kirchengemeinden das Pfarramt verwalten, sowie die im Kirchengemeindeverband tätigen Diakoninnen und Diakone arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. ²Die Pastorinnen und Pastoren wählen aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Pastorin oder einen geschäftsführenden Pastor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ³Bei der Wahl müssen mindestens 3/4 der Pastorinnen und Pastoren anwesend sein. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereint.
- (2) ¹Es soll in der Regel einmal im Monat eine gemeinsame Dienstbesprechung der Pastorinnen, Pastoren, Diakoninnen und Diakone stattfinden. ²Diakoninnen und Diakone sind nur insoweit zur Teilnahme verpflichtet, wie ihre Aufgabengebiete in der Dienstbesprechung betroffen sind.
- (3) ¹Die geschäftsführende Pastorin oder der geschäftsführende Pastor sowie die im Bereich des Kirchengemeindeverbandes tätigen Diakoninnen und Diakone geben dem Verbands-

vorstand und den Kirchengemeinden einen Jahresbericht. ²Auf dieser Grundlage wird die Planung der Arbeit für das nächste Jahr beraten.

§ 7

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Verbandsvorstand ist für die Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchengemeindeverbandes sowie die Erstellung von Dienst-Anweisungen zuständig, insofern die Finanzierung gesichert ist.

§ 8

Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt Wunstorf nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 9

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) ¹Der Verbandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. ²Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes gemäß § 2 Abs. 1 sowie der Zahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung der Kirchengemeinden.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11

Auflösung, Ausscheiden

- (1) ¹Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchengemeindenvorstandes oder von Amts wegen auflösen. ²In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. ³Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional

zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.

- (2) ¹Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. ²Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Für die Kirchenvorstände der Gemeinden

D e d e n s e n

(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

G r o ß M u n z e l

(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

G ü m m e r

(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

I d e n s e n

(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

K o l e n f e l d

(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

L u t h e

(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

S c h l o ß R i c k l i n g e n

(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 10. November 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 60 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dionysius und Martin Luther Bremerhaven-Wulsdorf zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wulsdorf (Kirchenkreis Bremerhaven)

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Dionysius-Kirchengemeinde Bremerhaven-Wulsdorf in Bremerhaven und die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Bremerhaven-Wulsdorf in Bremerhaven (Kirchenkreis Bremerhaven) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wulsdorf“ in Bremerhaven zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die Neubildung des Kirchenvorstandes ist so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Dionysius-Kirchengemeinde Bremerhaven-Wulsdorf (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wulsdorf in Bremerhaven (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wulsdorf	3397	Wulsdorf	45	10/4	2,5153
Wulsdorf	3397	Wulsdorf	52	121	0,2551
Wulsdorf	3009	Wulsdorf	45	49	0,1055

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Dionysius-Kirchengemeinde Bremerhaven-Wulsdorf (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wulsdorf in Bremerhaven (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wulsdorf	3010	Wulsdorf	45	46/3	0,4190
Wulsdorf	3010	Wulsdorf	45	46/4	0,0496
Wulsdorf	3010	Wulsdorf	50	3/3	1,9621
Wulsdorf	3010	Wulsdorf	51	403	0,0033
Wulsdorf	3010	Wulsdorf	52	152	0,7101
Wulsdorf	3010	Wulsdorf	58	123/2	0,0762
Wulsdorf	3010	Wulsdorf	58	123/3	0,0064
Wulsdorf	3010	Wulsdorf	58	123/4	0,1009
Wulsdorf	3010	Wulsdorf	58	124/3	0,0826
Wulsdorf	3010	Wulsdorf	59	70/1	0,3991
Wulsdorf	3010	Wulsdorf	59	103	0,4611
Wulsdorf	3010	Wulsdorf	63	35/2	1,6693
Wulsdorf	3010	Wulsdorf	64	82	2,6013

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wulsdorf	3010	Wulsdorf	65	107/5	0,0004
Wulsdorf	3010	Wulsdorf	65	109	0,0004
Wulsdorf	6754	Wulsdorf	50	3/1	0,0860
Wulsdorf	6828	Wulsdorf	50	3 / 4	1,1980
Mulsum	537	Mulsum	16	4	3,9878
Flögeln	526	Flögeln	9	38/1	13,5925
Flögeln	526	Flögeln	9	33	1,9614
Flögeln	526	Flögeln	9	34	1,7714
Flögeln	526	Flögeln	9	87/3	0,5357
Flögeln	526	Flögeln	9	24/3	16,8548
Flögeln	526	Hymendorf	8	23/1	8,0599
Loxstedt	3360	Loxstedt	15	49	3,2122
Loxstedt	3360	Loxstedt	15	57	1,1792

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Bremerhaven-Wulsdorf (Dotation Küsterei) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wulsdorf in Bremerhaven (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wulsdorf	3007	Wulsdorf	53	44	0,0863

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Bremerhaven-Wulsdorf (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wulsdorf in Bremerhaven (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wulsdorf	3008	Wulsdorf	42	238	0,1415
Wulsdorf	3008	Wulsdorf	53	45	0,0997
Wulsdorf	3008	Wulsdorf	57	60	0,0876
Wulsdorf	3008	Wulsdorf	65	107/4	0,1147
Wulsdorf	3008	Wulsdorf	65	108/1	0,1234
Wulsdorf	3008	Wulsdorf	53	174	0,0616
Wulsdorf	6423	Wulsdorf	55	4	0,0530
Wulsdorf	3008	Wulsdorf	55	5	0,0536
Wulsdorf	3008	Wulsdorf	55	6	0,0517
Wulsdorf	5196	Wulsdorf	55	7	0,0649
Wulsdorf	7106	Wulsdorf	55	9	0,2421
Wulsdorf	6866	Wulsdorf	57	113	0,0845
Wulsdorf	6658	Wulsdorf	57	118	0,0845
Wulsdorf	6371	Wulsdorf	57	122	0,0076
Wulsdorf	6371	Wulsdorf	57	123	0,0523
Misselwarden	563	Misselwarden	14	80/4	3,2069
Misselwarden	563	Misselwarden	14	22	0,8820
Misselwarden	563	Misselwarden	14	23	0,8999
Misselwarden	563	Misselwarden	14	84/4	1,8614
Misselwarden	563	Misselwarden	14	92/2	1,9477
Fickmühlen	116	Fickmühlen	4	8/17	13,0606
Fickmühlen	116	Fickmühlen	4	8/13	7,7276
Fickmühlen	116	Flögeln	9	49/1	10,1578

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 sofort in Kraft.

Hannover, den 10. November 2017

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 61 Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst 2018

Hannover, den 23. Oktober 2017

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird für das Jahr 2018 der Kur- und Urlauberseelsorge-Dienst ausgeschrieben.

Auf Antrag werden Pastorinnen und Pastoren zu den im Anhang beschriebenen Diensten beauftragt.

Bewerbungen bitten wir nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt des Einsatzortes und mit der Referentin für Kur- und Urlauberseel-

sorge auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Eine Beauftragungszeit beträgt mindestens 14 Tage.

Der Dienst in Kur- und Urlaubsgebieten, zu denen das Landeskirchenamt den Auftrag erteilt, wird gemäß § 4 (3) der Urlaubsbestimmungen vom 14.12.2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 281), zuletzt geändert am 17.12.2007 (Kirchl. Amtsbl. 2008, S. 7) auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

Ruheständler können bis zum Alter von 70 Jahren beauftragt werden. Beauftragungen oberhalb dieser Altersgrenze sind als Ausnahme(n) und in Abstimmung mit der Referentin für Kur- und Urlauber-

seelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Ev. - luth. Landeskirche möglich; mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Möglichkeit der Beauftragung.

Bewerbungen von Diakoninnen und Diakone oder Prädikantinnen und Prädikanten zur Mitarbeit in der Kur- und Urlauberseelsorge in den ausgeschriebenen Orten sind nach vorheriger Absprache mit der Referentin für Kur- und Urlauberseelsorge an das Landeskirchenamt möglich.

Für den Dienst am Einsatzort gelten die oben genannten Bestimmungen mit Ausnahme der Urlaubsregelungen, die mit dem jeweiligen Anstellungsträger zu klären sind.

Der beauftragten Person werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise zum und vom Einsatz mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel (2. Klasse) vom zuständigen Kirchen(kreis)amt erstattet. Besteht die Möglichkeit, vergünstigte Fahrtkosten zu nutzen, so ist diese wahrzunehmen.

Zusätzlich wird beauftragten Personen unentgeltlich Unterkunft gewährt. Kosten für die Mitnahme von Familienangehörigen und sonstige Kosten gehen zu Lasten der beauftragten Person. Eine Entschädigung für den Dienst kann nicht gezahlt werden.

Interessierte setzen sich bitte für alle Einsatzorte in Verbindung mit Pastorin Antje Wachtmann, Referentin für Kirche im Tourismus / Kur - Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch - lutherischen Landeskirche Hannovers, Mail: urlauberseelsorge@kirchliche-dienste.de, Telefon 04941 / 959251, Fax: 04941 / 991736, Anschrift; Georgswall 7, 26603 Aurich.

Weitere Informationen: www.kurprediger.de

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Anhang

Region Ostfriesland

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
26579 Baltrum	Januar – Dezember	Norden	14-tägig: Gottesdienst oder Kindergottesdienst, wöchentlich: 2 Andachten, 1 christl. Themenabend. Bereitschaft zur Arbeit mit Kindern, Teamarbeit und Gespräch. Alles andere nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt. . Weitere Informationen unter: www.inselkirche-baltrum.de
26757 Borkum	Januar – Dezember	Emden-Leer	Gottesdienste, Familiengottesdienste, thematische Gesprächsabende, Vorträge, meditative Strandspaziergänge oder Pilgerwege über die Insel, ökumenische Dreiklang-Andachten, Abendandachten (Musikalischer Abendsegen, Abendgebet nach Taizé), Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen, Gästetrauungen oder Dankgottesdiensten zu Ehejubiläen. Eigene Ideen und Vorschläge sind ausdrücklich erwünscht und willkommen. Die jeweiligen Aufgaben werden in Absprache mit dem Pfarramt flexibel und der saisonalen Situation entsprechend vereinbart. . Weitere Informationen unter: www.christuskirche-borkum.de
26553 Dornum- Westeraccumersiel (KG Westeraccum)	Juni – August	Harlingerland	Gottesdienste und Einzelveranstaltungen auf dem Campingplatz, geistliche Angebote, Vorträge und Gesprächsangebote nach Absprache, Wandelkonzerte (werden vor Ort organisiert). Auch eigene Ideen und Vorschläge sind gerne erwünscht.

26427 Esens-Bensersiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste plus Andachten auf dem Campingplatz, Reisesegen, Gesprächsangebot; „Musik und Texte“ in der St. Magnus-Kirche, Esens; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Fähigkeiten, Krankenhausseelsorge an Urlaubern. Weiteres nach Absprache. Weitere Informationen unter: www.stmagnus-esens.de
26571 Juist	Januar – Dezember	Norden	Predigtgottesdienste, Liturgisch geprägter Wochenschlussgottesdienst mit Bildmeditation und Abendmahl, verschiedene Andachten, Vortrags- und Gesprächsabende, Gästetrauungen und -taufen, Seelsorge und Beratung, in Absprache mit dem örtlichen Pfarramt. Weitere Informationen unter: www.inselkirche-juist.wir-e.de
26506 Norddeich	Juli – September	Norden	Dreimal pro Woche: Gute-Nacht-Kirche für Kinder, Präsenz im Kirchenstrandkorb; wöchentlich: Gottesdienst (anschl. Zeit für Gespräche); einmal: Vortrags- und Gesprächsabend, meditativer Strandgottesdienst; Einzelseelsorge bei Bedarf. Weitere Informationen unter: www.urlaubskirche.de
26548 Norderney	Januar – Dezember	Norden	U. a. Gottesdienste, Andachten, Vortrags- oder Gesprächsabend, Gästetrauungen, meditative Angebote, ggf. Einzelseelsorge, Krankenhausseelsorge an Inselgästen; Kirchenführungen. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt. Weitere Informationen unter: www.kirchengemeinde-norderney.de
26474 Spiekeroog	Januar - Dezember	Harlingerland	Übernahme von Sonntagsgottesdiensten, wahlweise Predigtgottesdienst oder Familiengottesdienst in Absprache mit dem Pfarramt. Übernahme von Abendandachten in der Alten Kirche, Gestaltung von Veranstaltungen wie Gesprächsabend mit Vortrag, Bibelarbeit, Pilgerwanderung, Lesungen, Angebote für Familien, z.B. Lagerfeuerabende, Guten-Abend-Geschichte, Aufsicht in der Alten Kirche, Einzelseelsorge von Fall zu Fall, Bereitschaft zur Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen. Weitere Informationen: www.kirchengemeinde-spiekeroog.de
26409 Carolinensiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste in Deichkirche und Kirchenzelt in Absprache mit dem Pfarramt und „Kirche Unterwegs“, z. T. „Open-Air“; Abendandachten in der Deichkirche; Konzertmoderation; Gesprächsangebot für Einzelseelsorge nach Anfrage; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Neigungen (z. B. Radtour mit Kirchenführungen, Mittagsgebet, Themenabende...); Bereitschaft zur Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen. Weitere Informationen unter: www.deichkirche.de

26427 Neuharlingersiel	Juni – September	Harlingerland	Gottesdienste im Haus am Hafen, Abendandachten in der historischen Sielhofkapelle, Gesprächsangebot für Einzelseelsorge u.a. im Strandkorb der Kirchengemeinde, weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Fähigkeiten, Hafengottesdienste in Absprache und Zusammenarbeit mit dem örtlichen Pfarramt.
26465 Langeoog	Januar – Dezember	Harlingerland	Predigt- und Familiengottesdienste, Andachten, Gesprächs- und Vortragsabende, Gästetrauungen, Seelsorgegespräche. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt. Weitere Informationen unter www.inselkark.de

Region Elbe-Weser

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
27476 Cuxhaven-Duhnen	Osterferien, Juni – Oktober	Cuxhaven-Hadeln	Predigt- und Familiengottesdienste in der Duhner Kapelle (So. und Feiertag i.d.R. 11 Uhr) Di-Fr. 18 Uhr Gute-Nacht-Geschichte Mi. 20 Uhr theologisch-geistlicher Vortrag und/oder Gesprächsabend – (90 Min.) Do. 20 Uhr Vortragsreihe: Glaubensvorbilder (45 Min.) Einzelseelsorge bei Bedarf Weitere Veranstaltungsangebote und ggf. Amtshandlungen (Urlaubertaufen, Hochzeitsjubiläen) in Absprache mit der Urlauberpastorin vor Ort. Weitere Informationen unter: www.urlauberseelsorge-cuxhaven.net
27632 Dorum	Mai – September	Wesermünde	Urlaubergottesdienste (auch für Familien und „in anderer Form“) in den Kirchen und beim Strandfest (August); Gute-Nacht-Geschichte im Kinderspielhaus am Strand; Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen; weitere Angebote (offenes Singen etc.) nach Absprache je nach Wunsch und Neigung. Ein Schwerpunkt liegt neben den Gottesdiensten bei Angeboten für Kinder und Familien.

Interessierte setzen sich bitte für alle Einsatzorte in Verbindung mit

Pastorin Antje Wachtmann,

**Referentin für Kirche im Tourismus /
Kur - Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste
der Evangelisch - lutherischen Landeskirche Hannovers,**

Mail: urlauberseelsorge@kirchliche-dienste.de,

Telefon 04941/959251, Fax: 04941/991736,

Anschrift; Georgswall 7, 26603 Aurich.

Weitere Informationen: www.kurprediger.de

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf